

Ergänzende Bedingungen der Städtische Werke Netz + Service GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Herstellung des Netzanschluss gemäß § 6 NAV	1
§ 2 Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV	1
§ 3 Zahlungspflichten	1
§ 4 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV	2
§ 5 Kosten gemäß § 9 NAV	3
§ 6 Provisorische Anschlüsse	3
§ 7 Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ (§ 9 Abs. 2 NAV & § 11 Abs. 6 NAV)	3
§ 8 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV	4
§ 9 Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV	4
§ 10 Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen	4
§ 11 Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV	5
§ 12 Zahlung und Verzug Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV	5
§ 13 Datenschutz / Widerspruchsrecht	5
§ 14 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)	6
§ 15 Inkrafttreten	6

§ 1 Herstellung des Netzanschluss gemäß § 6 NAV

(1) Netzanschlüsse werden ausschließlich von der Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, verändert oder zurückgebaut. Die Herstellung und Veränderung der Netzanschlüsse sowie eine Erhöhung der Leistung sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der NSG zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Die NSG betreibt hierfür ein internetbasiertes Bestellverfahren (www.Geoportal-Nordhessen.de), das vorrangig vom Anschlussnehmer zur Beantragung verwendet werden soll. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit der NSG abzustimmen.

(2) Der Zeitraum zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. vier Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die NSG beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung u. ä.), unter- bzw. überschritten werden. Sofern durch erforderliche Netzausbau oder -verstärkungsmaßnahmen längere Ausführungszeiten erforderlich werden, wird der notwendige Zeitraum bei der Angebotserstellung benannt.

(3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

§ 2 Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

§ 3 Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

§ 4 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

(1) Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

(2) Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

(3) Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.

(4) Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

(5) Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen ausgewiesen.

(6) Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung (um mindestens 5 %) ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

(7) Der Baukostenzuschuss wird auf die Fallgruppen „Wohnbebauung“ sowie „Übrige Niederspannungskunden“ aufgeteilt. „Wohnbebauung“ umfasst in diesem Sinne alle Niederspannungskunden mit überwiegender Stromnutzung in Wohnungen. „Übrige Niederspannungskunden“ sind alle Kunden am Niederspannungsnetz mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem oder sonstigem Bedarf.

- a) Für „Wohnbebauung“ sind die ersten drei Wohneinheiten von einem Baukostenzuschuss ausgenommen. Ab der vierten Wohneinheit wird ein Baukostenzuschuss je Wohneinheit erhoben. Es gilt die Anzahl der in der jeweils aktuellsten Baugenehmigung genannten Wohneinheiten. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden

Bedingungen zu entnehmen. Sind Leistungen am Netzanschluss vorzuhalten, die nicht für Wohnungen bestimmt sind, aber deren Höhe mit denen von Wohneinheiten vergleichbar ist, werden diese im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude berücksichtigt. Außergewöhnliche Leistungsanforderungen in der Wohnbebauung werden analog der Baukostenzuschussermittlung für „Übrige Niederspannungskunden“ berechnet.

- b) Für die Gruppe der „Übrigen Niederspannungskunden“ wird bei der Bemessung der Leistungsanforderung vom Anschlussnehmer, die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher, sowie der Ausfall vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss, berücksichtigt. Der Eigenbedarf von Einspeiseanlagen ist zu berücksichtigen. Der BKZ wird für den 30 kW übersteigenden Leistungsteil berechnet. Bei der Bestellung ist die verbindlich benötigte Leistung anzugeben. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen.

§ 5 Kosten gemäß § 9 NAV

(1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

(3) Die Kosten für Standardnetzanschlüsse werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen angemessen berücksichtigt. Für Anschlüsse, die nach Art, Ausführung oder Dimension vom Standardnetzanschluss abweichen, wird die NSG dem Anschlussnehmer ein individuelles Angebot erstellen.

(4) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

(5) Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses geht der im Kundengrundstück befindliche Teil des Netzanschlusses in das Eigentum des Kunden über, sobald dieser vom Netz getrennt wurde.

§ 6 Provisorische Anschlüsse

Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen abgerechnet. Die zeitliche Befristung für provisorische Netzanschlüsse beträgt maximal 12 Monate. Der Pauschalbetrag gilt nur dann, wenn auf dem Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt ein dauerhafter Hausanschluss hergestellt wird und für diesen wesentliche Teile des provisorischen Netzanschlusses verwendet werden, oder für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse an vorhandene Übergabestellen. Für provisorische Anschlüsse, die nicht diese Bedingungen erfüllen, wird die NSG dem Anschlussnehmer ein Angebot erstellen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

§ 7 Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ (§ 9 Abs. 2 NAV & § 11 Abs. 6 NAV)

(1) Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

§ 8 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

(1) Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen zu beantragen. Die NSG stellt dem Installationsunternehmen hierfür ein internetbasiertes Bestellverfahren (www.Geoportal-Nordhessen.de) zur Verfügung.

(2) Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß dem Preisblatt zur Inbetriebsetzung dem antragstellenden Installationsunternehmen in Rechnung gestellt.

(3) Der Anschlussnehmer bzw. das antragstellende Installationsunternehmen zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß dem Preisblatt für die Inbetriebsetzung, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(4) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.

§ 9 Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

(1) Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

(2) Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

(3) Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnen, es

sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

§ 10 Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt zur Inbetriebsetzung zu erstatten. Die NSG wird dem vom Anschlussnehmer beauftragten Installationsunternehmen die Kosten in Rechnung stellen.

§ 11 Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

(1) Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

(2) In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

§ 12 Zahlung und Verzug | Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

(1) Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.

(3) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

§ 13 Datenschutz / Widerspruchsrecht

(1) Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Netzbetreiber behält sich insbesondere vor

- a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlussvertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers ein.

- b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Anschlussnehmers (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
- c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer an Auskunftfeien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder eines Dritten erforderlich ist, der Anschlussnehmer eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers.

§ 14 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Städtische Werke Netz + Service GmbH / Beschwerdemanagement / Königstor 3 - 13 / 34117 Kassel / Telefon: +49 (0) 561/782-3100 / beschwerde@stwks.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.02.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 19.03.2013.

Kassel, 01.02.2017

Städtische Werke Netz + Service GmbH
Königstor 3 - 13; 34117 Kassel